



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 27. Januar 2023

8. Jahrgang

Ausgabe 4 / 2023

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am Dienstag, dem 31. Januar 2023, 17 Uhr	2
Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am Donnerstag, dem 2. Februar 2023, 17 Uhr.....	3
Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne	4
Entgeltordnung für die Spielothek im Spielezentrum	8
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ivo Itsov.....	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stepan Licuta	10
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Miriam Vanessa Baruth	11
Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sehmus Yigit.....	11
Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) - Vollzug des Tierschutzgesetzes - für Sabrina Potratz	12

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de/amsblatt zum kostenlosen Download zur Verfügung

**Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Wanne am
Dienstag, dem 31. Januar 2023, 17 Uhr**

Sitzungsort: Stadtteilzentrum Pluto, Wilhelmstraße 89a, 44649 Herne.

Öffentlicher Teil

1. Integriertes, kleinräumiges Monitoring: Dritter Herner Monitoringbericht
2. Anfrage: Sachstand zur Beleuchtung der Grünanlage am Rathaus Wanne
3. Anfrage: Aktuelle Wohnsituation im Wohnkomplex Emscherstraße 72-96
4. Anfrage: Sachstand Häuser Cranger Straße 72-80
5. Anfrage: Jahreswechsel am Buschmannshof
6. Anfrage: Geschwindigkeitsmessungen auf der Hüller- bzw. Bickernstraße
7. Erneuerung des vorhandenen Abwasserkanals zwischen Hammerschmidtstraße und Emscherstraße
8. Antrag: Prüfauftrag - Einrichtung einer Fahrradzone im Stadtteil Bickern
9. Anfrage: Zustand des Straßenbelags an der Kreuzung Bickern-/Thiesstraße
10. Anfrage: Aktueller Sachstand zu ZDE - Verkehrsführung Anlieferung
11. Vorschlag: Sachstandsbericht und Diskussion - Situation der multimodalen Verkehre in Wanne
12. Anfrage: E-Ladesäule an der Sternstraße
13. Anfrage: Ladesäule für E-Fahrzeuge an der Sternstraße
14. Anfrage: Straßenreinigung auf der Bickernstraße
15. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter www.herne.de/ris.

Herne, 24. Januar 2023

Der Bezirksbürgermeister: Uwe Purwin

**Tagesordnung für die Sitzung der Bezirksvertretung des Stadtbezirks Herne-Mitte am
Donnerstag, dem 2. Februar 2023, 17 Uhr**

Sitzungsort: großer Sitzungssaal (Raum 312), Rathaus Herne

Öffentlicher Teil

1. Wiederwahl von Schiedspersonen für den Amtsgerichtsbezirk Herne
2. Neubau eines Parkplatzes am Pestalozzi Gymnasium in Herne-Mitte
3. Stadtumbau Herne-Mitte
Super-Spots in Herne-Mitte - temporäre Umnutzung des öffentlichen Raums
4. Integriertes, kleinräumiges Monitoring: Dritter Herner Monitoringbericht
5. Ersatzneubau der Eingangsbrücke Schloss Strünkede
6. Fahrbahnerneuerung Westring zwischen Forell- und Germanenstraße einschl.
Nebenfahrbahn (Fahrradstraße)
7. Antrag: Prüfauftrag - Einführung Anliegerstraße Sehrbruchskamp 48 bis 70
8. Anfrage: Grundschule Berliner Platz
9. Anfrage: Schrottimmoblie Kirchhofstraße
10. Anfrage: Verkehrssituation im Umfeld der Kita Löwenherz
11. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen des Bezirksbürgermeisters und der Verwaltung

Weitere Informationen zu den Inhalten finden Sie im Ratsinformationssystem unter
www.herne.de/ris.

Herne, 25. Januar 2023

Der Bezirksbürgermeister: Peter Bornfelder

Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 666 / Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2023) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Herne am 13. Dezember 2022 folgende Entgeltordnung für die Volkshochschule der Stadt Herne unter der Berücksichtigung der Umsatzsteuer festgesetzt:

§ 1

Entgelterhebung

- (1) Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Volkshochschule erhebt die Stadt Herne Entgelte nach dem Tarif dieser Entgeltordnung, sofern diese nicht entgeltfrei durchgeführt werden. Der Tarif ist Bestandteil der Entgeltordnung.
- (2) Das Entgelt für jede Veranstaltung ist auf volle Eurobeträge aufzurunden.

Für umsatzsteuerpflichtige Veranstaltungen gilt Folgendes:

Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

- (3) Ein Rechtsanspruch auf Durchführung der von der Volkshochschule geplanten Veranstaltungen entsteht durch die Anmeldung oder die Zahlung der Entgelte nicht.

§ 2

Entgeltermäßigung und Entgelterlass

- (1) Ein um ein Drittel ermäßigtes Entgelt zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen:
 - a) Kinder, Schülerinnen und Schüler, Studierende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, Auszubildende oder Bundesfreiwilligendienstleistende
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld I (SGB III)
 - c) Ehepartnerinnen und -partner von Arbeitslosen im Sinne von b), sofern sie im gleichen Haushalt leben und selbst nicht berufstätig sind.
 - d) Inhaberinnen und Inhaber von Ehrenamtskarten
- (2) Kein Entgelt, sondern eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 5,00 Euro pro Kurs, inklusive Umsatzsteuer 5,95 Euro pro Kurs, zahlen die nachfolgend aufgeführten Personengruppen (max. drei Kurse pro Semester; über Ausnahmen entscheidet die vhs-Leitung):
 - a) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und Sozialgeld nach SGB II
 - b) Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII)
 - c) Empfängerinnen und Empfänger von Grundsicherung im Alter bei Erwerbsminderung (SGB XII)

- d) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen aus der Kriegsofopferfürsorge (ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt), und deren Ehepartnerinnen und -partner, sofern sie im gleichen Haushalt leben.
 - e) Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- (3) Die vhs-Leitung kann festlegen, dass das Entgelt für die als "Junge vhs" ausgewiesenen Veranstaltungen um ein Drittel ermäßigt wird. Eine weitere Ermäßigung nach Absatz 1 ist nicht möglich.
 - (4) Die Voraussetzungen für die Ermäßigung oder für den Erlass nach den Absätzen 1 und 2 sind durch Vorlage eines entsprechenden Ausweises oder schriftlich mit der Anmeldung nachzuweisen. Sollte der Nachweis bis zum ersten Kurstag nicht vorliegen, wird das volle Entgelt erhoben.
 - (5) Aus sozialen Gründen oder in begründeten Einzelfällen kann die vhs-Leitung eine Ermäßigung oder Befreiung gewähren.

§ 3 Zahlung der Entgelte

- (1) Die Anmeldung zu einer Veranstaltung verpflichtet zur Zahlung des Entgeltes.
- (2) Das Entgelt wird mit der Anmeldung, spätestens jedoch mit Veranstaltungsbeginn fällig.
- (3) Bei bargeldloser Zahlung des Entgeltes gilt der Bankauszug als Zahlungsbeleg. Bei Barzahlung des Entgeltes wird eine maschinelle Quittung ausgestellt.

§ 4 Entgelterstattung

- (1) Das Entgelt wird erstattet, wenn eine Veranstaltung nicht zustande kommt oder nach der ersten Unterrichtsveranstaltung abgesetzt wird.
- (2) Bei verspätetem Beginn oder bei vorzeitiger Beendigung einer Veranstaltung wird der Anteil des Entgeltes erstattet, der auf die nicht durchgeführten Veranstaltungstage bzw. Unterrichtseinheiten entfällt.
- (3) Abmeldungen müssen schriftlich und vor Kursbeginn bei der Volkshochschule erfolgen.

Für jede Abmeldung erhebt die Volkshochschule Verwaltungskosten in Höhe von 5,00 Euro, inklusive Umsatzsteuer 5,95 Euro.

Bei Abmeldungen nach Kursbeginn erfolgt keine Entgelterstattung.

Für Wochenendseminare und Einzelveranstaltungen muss die Abmeldung eine Woche und bei Bildungsurlauben vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn - es sei denn, der Arbeitgeber erteilt keine Freigabe - in der Volkshochschule eingehen.

- (4) Bei berechtigten Abbuchungen sind anfallende Bankgebühren für veranlasste Rücklastschriften von den Teilnehmenden zu tragen.

§ 5 Inkrafttreten

Die neue Entgeltordnung wird am 1. Januar 2023 wirksam und ersetzt die Entgeltordnung vom 1. September 2019.

Entgelttarif

1. Regelfall

je Unterrichtsstunde (45 Minuten)	2,20 bis 4,00 Euro
inklusive Umsatzsteuer	2,62 bis 4,76 Euro

2. Sonderregelungen

2.1	Politik, Gesellschaft und Recht je Unterrichtsstunde	1,40 bis 2,40 Euro
	inklusive Umsatzsteuer	1,67 bis 2,86 Euro
2.2	Deutsch als Fremdsprache je Unterrichtsstunde	1,40 bis 2,40 Euro
2.3	Besondere Veranstaltungen, insbesondere Einführungs- und "Schnupper"-Veranstaltungen bis zu 12 Unterrichtsstunden je Veranstaltung	0,00 bis 24,00 Euro
	inklusive Umsatzsteuer	0,00 bis 28,56 Euro
2.4	Exkursionen je Veranstaltung	0,00 bis 24,00 Euro
	inklusive Umsatzsteuer	0,00 bis 28,56 Euro
2.5	Einzelveranstaltungen	6,00 Euro
	inklusive Umsatzsteuer	7,14 Euro

Ausnahme: Einzelveranstaltungen der politischen Bildung und der Gesundheitsbildung (Vorträge) sind grundsätzlich entgeltfrei.

- 2.6 Für Veranstaltungen mit erhöhtem Sach- beziehungsweise Personalaufwand, geringer Teilnehmerszahl und in anderen begründeten Fällen, kann ein kostendeckendes Entgelt erhoben werden. Wird eine Veranstaltung mit einer geringeren Teilnehmerszahl als geplant von der Volkshochschule zugelassen, gilt ab diesem Zeitpunkt für alle Teilnehmenden das erhöht festgesetzte Entgelt. Maßstab ist die Anzahl der Teilnehmenden in der zweiten Veranstaltung. Eine Rückumwandlung des Kursentgeltes bei späterem Erreichen einer höheren Teilnehmerszahl ist nicht möglich.
- 2.7 Für die Teilnahme an Veranstaltungen in Kooperation mit anderen Trägern werden gesonderte Entgelte festgesetzt.
- 2.8 Für die Betreuung und Produktion von Beiträgen in der Medienwerkstatt werden kostendeckende Entgelte erhoben.

- 2.9 Für die Teilnahme an Veranstaltungen der Rubrik "Junge vhs" wird das um ein Drittel ermäßigte Entgelt zugrunde gelegt. Eine weitere Ermäßigung nach § 2 (1) der Entgeltordnung ist nicht möglich.
- 2.10 Lehrgänge zum nachträglichen Erwerb von Schulabschlüssen und Kurse der Grundbildung entgeltfrei
- 2.11 Veranstaltungen zur Lebenshilfe und Kurse für Menschen mit Handicap entgeltfrei
- 2.12 Bei Veranstaltungen für Eltern mit Kindern zahlen die Kinder kein Entgelt.
- 2.13 Für Kurse mit besonderen vertraglichen Vereinbarungen findet die Entgeltordnung keine Anwendung (zum Beispiel Integrationskurse des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, drittmittelgeförderte Projekte).

3. Sach- und Umlagekosten

- 3.1 Bei Veranstaltungen, in denen Materialien verbraucht werden oder veranstaltungsbedingte Sachleistungen entstehen, kann eine Umlage als Pauschale oder in Höhe der tatsächlichen Kosten erhoben werden.
- 3.2 Bei Veranstaltungen mit aufwändiger Gerätenutzung wird zur Deckung von Reparaturkosten und Ersatzbeschaffungen ein Zuschlag erhoben und im Arbeitsplan mit dem jeweiligen Kursentgelt ausgewiesen.
- 3.3 Bei Exkursionen anfallende Kosten (Bus, Bahn, Eintritt und ähnlichem) werden auf die einzelnen Teilnehmenden umgelegt.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.
- 3.4 Bei Veranstaltungen, die in Räumlichkeiten stattfinden, für die die Volkshochschule Mietkosten oder Nutzungsentgelte zu entrichten hat, erhöhen sich die Entgelte um diese zusätzlichen Kosten.
§ 2 der Entgeltordnung findet keine Anwendung.

4. Sonstige Entgelte

- 4.1 Teilnahmebescheinigungen und Zeugnisabschriften 5,00 Euro
inklusive Umsatzsteuer 5,95 Euro
- 4.2 Zertifikate und Anwenderpässe
 Die Entgelte werden unter Berücksichtigung der jeweils anfallenden Kosten im Einzelfall festgelegt.

Entgeltordnung für die Spielothek im Spielezentrum

Aufgrund des § 41 Absatz 1 Seite 2 Buchstabe i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NW) Seite 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW); Seite 490), hat der Rat der Stadt Herne am 29. November 2022 folgende Entgeltordnung festgesetzt.

§ 1 Entgelterhebung

Für die Nutzung der Spielothek sowie bei Überschreitung der Leihfrist werden Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2 Benutzung

- (1) Jeder Nutzende meldet sich persönlich unter Vorlage eines Personalausweises an. Für Minderjährige ist dazu die Unterschrift eines gesetzlichen Vertretenden erforderlich. Die gesetzlichen Vertreter haften als Gesamtschuldner für die Zahlung der Entgelte.
- (2) Nach der Anmeldung erhält der Nutzende einen Benutzerausweis, der für die Dauer von 3, 6, 9 oder 12 Monaten zur Nutzung der Spielothek berechtigt.
- (3) Das Entgelt für die Nutzung der Spielothek wird im Zeitpunkt der Anmeldung fällig und ist vor Beginn der Nutzung im Voraus in bar zu entrichten. Minderjährige können das Entgelt für die Nutzung auch monatsweise entrichten.
- (4) Von der Erhebung eines Entgeltes kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.
- (5) Das Entgelt enthält die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer (USt) in der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Höhe. Der jeweils geltende Umsatzsteuersatz ist dem Umsatzsteuergesetz (UStG) zu entnehmen.

§ 3 Entgeltschuldender

- (1) Entgeltschuldender ist die Person, die die Leistungen der Spielothek beantragt oder davon unmittelbar begünstigt ist sowie ferner, wer die Leihfrist überschreitet.

§ 4 Entgelttarife

- (1) Für die Leistungen der Spielothek werden folgende monatliche Entgelte erhoben:

für Minderjährige ab 13 Jahren und Ermäßigungsberechtigte 1,00 Euro
Ermäßigungsberechtigte sind volljährige Schüler*innen,
Studierende, Auszubildende,
Freiwilliges-Soziales-Jahr-(FSJ)-Leistende

sowie Beziehende von Sozialleistungen).

für Volljährige ab 18 Jahren 2,00 Euro

für Institutionen, Verbände, freie Träger der Jugendhilfe
und andere 5,00 Euro

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 13. Lebensjahr sind von der Zahlung der monatlichen Nutzungsentgelte befreit, nicht aber von der Zahlung der Entgelte für die Ausstellung eines Ersatzausweises, der Entgelte für die Einzelnutzung ohne Mitgliedschaft und für die Entgelte wegen Überschreiten der Leihfrist.

(2) Ausstellen eines Ersatzbenutzer- oder Ersatzausweises 4,00 Euro

(3) Einzelnutzung pro Spiel (ohne Mitgliedschaft) 1,00 Euro

§ 5

Überschreitung der Leihfrist

(1) Die Leihfrist für ein Spiel beträgt zwei Wochen.

(2) Ausgeliehene Spiele sind spätestens am letzten Tag der Leihfrist ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Sie kann in begründeten Fällen verkürzt und vor Ablauf auf Antrag verlängert werden.

(3) Mit Ablauf des letzten Tages der Leihfrist werden folgende Entgelte unabhängig von einer Erinnerung fällig:

Bearbeitungsentgelt unabhängig von der Zahl
der entlehnten Spieleinheiten und einer Erinnerung 5,00 Euro

Entgelt je Spiel und Woche nach Ende der Leihfrist 2,00 Euro

§ 6

Sondernutzung

Die Spielothek kann für Veranstaltungen genutzt werden. Der Einsatz wird abhängig vom Aufwand, der Dauer und dem Personaleinsatz gesondert berechnet.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Entgeltordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Spielothek vom 1. Juni 1994 in der Fassung der Änderung vom 14. November 2011 außer Kraft.

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Ivo Itsov

Für Herrn **Ivo Itsov**, geboren am 28. Februar 1989 in Ostrov, zuletzt wohnhaft und gemeldet Westring 37, 44623 Herne, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 bis 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 18. Januar 2023, Aktenzeichen 24/4-IG

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle
Montag und Dienstag in der Zeit von 8 bis 15.30 Uhr
Donnerstag von 8 Uhr bis 18 Uhr und
Freitag von 8 Uhr bis 12 Uhr
in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 18. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Stepan Licuta

Für Herrn **Stepan, Licuta**, wohnhaft Luisenstraße 3 in 52477 Alsdorf, geboren:
17. Juni 1986, liegt bei der Behörde Stadt Herne, Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung, Bußgeldstelle, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 107 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 19. Januar 2023, Aktenzeichen 12.07.10/85616846/A1N/0490

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle, nur nach Terminabsprache, zu den unten genannten Öffnungszeiten Montag bis Freitag von 8:30 Uhr bis 12 Uhr und Montag, Dienstag, Donnerstag von 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, den 19. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Miriam Vanessa Baruth

Letzte bekannte Anschrift: Ortelsburger Straße 12, 44809 Bochum.

An Frau **Miriam Vanessa Baruth** sind zwei Schriftstücke der Stadt Herne, Aktenzeichen **31.08.01-02.007348 und 31.08.01-02.007349 vom 12. Januar 2023** gerichtet, welche insgesamt nicht zugestellt werden können, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Diese Schriftstücke können in der vorgenannten Dienststelle Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, nach telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 0 23 23 / 16 - 34 96 in Empfang genommen werden.

Diese Schriftstücke gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 20. Januar 2023

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Sehmus Yigit

Letzte bekannte Anschrift: Cumhuryet Mahales EMK bulvar Palma 1, Sitesi Mersin, 33200 Mezitli, Türkei.

An Herrn Sehmus Yigit, geboren am 22. November 1990, ist ein Schriftstück der Stadt Herne, **Aktenzeichen 31.08.01-11.006602 vom 20 Dezember 2022** gerichtet, welches insgesamt nicht zugestellt werden kann, da eine Postzustellung nicht möglich ist.

Dieses Schriftstück kann von der Person zu den üblichen Öffnungszeiten (Montag, Dienstag, 8 bis 12 Uhr und Donnerstag 8 bis 12 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr) beim Fachbereich Kinder-Jugend-Familie, Hauptstraße 241, 44649 Herne, eingesehen werden.

Dieses Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung 2 Wochen verstrichen sind. Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Herne, den 23. Januar 2023

Benachrichtigung des Kreises Recklinghausen über die Anordnung einer öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) - Vollzug des Tierschutzgesetzes - für Sabrina Potratz

Ein Dokument des Kreises Recklinghausen vom 23. Januar 2023, **Aktenzeichen 39.3 TSCH_22_1095**, ist zuzustellen an Frau **Sabrina Potratz**, letzter bekannter Aufenthalt: Hotteroth 17, 44627 Herne.

Das Dokument kann nicht zugestellt werden, weil der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist. Deshalb wird das Dokument öffentlich zugestellt. Es kann eingesehen und vom Empfänger in Empfang genommen werden in meinen Diensträumen

**45657 Recklinghausen
Außenstelle Erenkamp
Am Erenkamp 16-18
Fachdienst 39
Raum A-E-33**

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tage dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage für diese öffentliche Zustellung ist § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen (GV NRW) Seite 94) in der zurzeit geltenden Fassung.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Der Kreis Recklinghausen ist nach § 23 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 (Sammlung der Gesetzes- und Verordnungsblätter Nordrhein-Westfalen (SGV NRW) 202) in Verbindung mit der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Stadt Herne zur Übernahme von Aufgaben des Veterinärwesens und der Lebensmittelüberwachung durch den Kreis Recklinghausen vom 19. September 2017 für die Stadt Herne in diesem Wirkungsbereich zuständige Ordnungsbehörde.

Kreis Recklinghausen
Der Landrat
Fachdienst 39
im Auftrag
gezeichnet
Daniel Schmand
Kreis Recklinghausen
45657 Recklinghausen
Der Landrat
FD 39

Recklinghausen, den 24. Januar 2023